

SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER GEMEINDLICHEN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN RÖLLBACH (KINDERGARTEN, KINDERKRIPPE)

Die Gemeinde Röllbach erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung):

§ 1 Rechtsform und Name

- (1) Die Gemeinde Röllbach führt, betreibt und unterhält folgenden Kindergarten und Kinderkrippe als öffentliche kommunale Einrichtung:
 - a. Kindertageseinrichtung Röllbach, Rosenstraße 5

§ 2 Aufgaben

- (1) Die **Kindergärten** sind Einrichtungen im vorschulischen Bereich zur Familienergänzung und Unterstützung in enger Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten. Sie dienen der Bildung und Erziehung, insbesondere hinsichtlich der körperlichen, geistigen, sozialen und emotionalen Frühförderung der Kinder bis zum Schuleintritt. Die Kindergärten haben des Weiteren die Aufgabe, für jedes Kind in seiner Persönlichkeit beste Bildungs- und Entwicklungschancen zu schaffen, um den Übergang vom Kindergarten in die Schule zu erleichtern.
- (2) Die **Kinderkrippe** ist eine Einrichtung für Kleinstkinder von 1 bis längstens zur Vollendung des dritten Lebensjahres zur Familienergänzung und Unterstützung in enger Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten. Sie dient der Bildung und Erziehung, insbesondere hinsichtlich der körperlichen, geistigen, sozialen und emotionalen Förderung von Kleinstkindern bis zum Eintritt in den Kindergarten. Die Kinderkrippe hat des Weiteren die Aufgabe, nach Maßgabe wissenschaftlicher Forschungsergebnisse, für jedes Kind in seiner Persönlichkeit beste Bildungs- und Entwicklungschancen zu schaffen, um den Übergang von der Kinderkrippe zum Kindergarten zu erleichtern.
- (3) Die **Schulkinderbetreuung** widmet sich der nachmittäglichen Betreuung von Schulkindern während der Grundschuljahre. Sie dient der Familienergänzung und Unterstützung in enger Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten. Sie dienen der Bildung und Erziehung, insbesondere hinsichtlich der körperlichen, geistigen, sozialen und emotionalen Frühförderung der Kinder. Die Schulkinderbetreuung hat des Weiteren die Aufgabe, für jedes Kind in seiner Persönlichkeit beste Bildungs- und Entwicklungschancen zu schaffen.

§ 3 Aufnahmebestimmungen und Anmeldung

- (1) In den **Kindergärten** werden nur Kinder aufgenommen, die geistig und körperlich so weit entwickelt sind, dass sie einer besonderen Pflege nicht mehr bedürfen. (Ausnahmeregelung bei Integrativkindern) Die Probezeit dauert 3 Monate. Über die Vergabe von Kindergartenplätzen wird nach folgenden Gesichtspunkten entschieden:
 - a. **Alter:** Kinder, die vor der Einschulung stehen, haben Vorrang. Soweit nach Aufnahme dieser Kinder noch Plätze zur Verfügung stehen, werden jüngere Kinder aufgenommen, in der aufgeführten Reihenfolge der sozialen Dringlichkeit:
 - i. Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr.
 - ii. Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend ist oder sich in Ausbildung befindet

- iii. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet
 - iv. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind
 - v. Geschwisterkinder
 - vi. Kinder unter 3 Jahren
- (2) In die **Kinderkrippe** werden nur Kinder aufgenommen, die geistig und körperlich altersentsprechend entwickelt sind. Die Probezeit dauert 3 Monate. Über die Vergabe von Kinderkrippenplätzen wird nach folgenden Gesichtspunkten entschieden:
- a. **Alter:** Kinder ab dem 1. Lebensjahr haben Vorrang. Soweit nach Aufnahme dieser Kinder noch Plätze zur Verfügung stehen, werden Kinder aufgenommen, nach Alter und in der aufgeführten Reihenfolge der sozialen Dringlichkeit:
 - i. Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend ist oder sich in Ausbildung befindet
 - ii. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet
 - iii. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind
 - iv. Geschwisterkinder
- (3) In die **Schulkinderbetreuung** werden Kinder bis zum Ende des Grundschulalters betreut.
- (4) Über die Vergabe der Plätze nach Buchstabe 1a und 2a entscheidet die jeweilige Kindergarten- Kinderkrippenleitung im Einvernehmen mit dem Träger der Einrichtung.
- (5) Es werden nur Kinder aufgenommen, die mit dem Haupt- oder Nebenwohnsitz Röllbach gemeldet sind. Anträge zur Aufnahme auswärtiger Kinder werden von Fall zu Fall behandelt.
- (6) Die Aufnahme in einen **Kindergarten** oder die **Kinderkrippe** setzt die schriftliche Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten voraus. Diese sind verpflichtet, die für die Anmeldung erforderlichen Angaben zur eigenen Person und zur Person des anzumeldenden Kindes zu machen.
- (7) Die Anmeldung der ausgewählten Betreuungszeit sollte für ein Kindergartenjahr verbindlich sein.

§ 4 Kindergarten- Kinderkrippenjahr

Das **Kindergarten- und Kinderkrippenjahr** beginnt jeweils zum 01. September und endet jeweils am 31. August des darauf folgenden Jahres. Die **Schulkinderbetreuung** erfolgt analog den Zeiten des schulischen Unterrichts.

§ 5 Gesundheitspflege- und Vorsorge

Krankheitsverdächtige oder akut erkrankte Kinder dürfen den **Kindergarten, Schulkinderbetreuung** oder die **Kinderkrippe** nicht besuchen. Die Personensorgeberechtigten der betreuten Kinder sind nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dazu verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer der in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG genannten Krankheiten oder den Befall mit Läusen unverzüglich dem Kindergarten oder der Kinderkrippe mitzuteilen. Die Personensorgeberechtigten neu aufgenommener Kinder sind von der Leitung des Kindergartens oder der Kinderkrippe über diese Pflicht zu belehren (§ 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG).

Nach einer ansteckenden Krankheit ist unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und den Kindergarten oder die Kinderkrippe wieder besuchen kann.

Alle nicht erkennbaren Besonderheiten, bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes, sind dem Betreuungspersonal mitzuteilen. Dazu gehören insbesondere: Behinderungen, Anfalls- und Bluterkrankungen, Unverträglichkeiten, Allergien, körperliche Beeinträchtigungen etc., sowie Vorfälle mit möglichen Spätfolgen, wie Unfälle oder Verletzungen.

§ 6 Aufsichtspflicht und Haftung

- (1) Die Kinder sind auf direktem Weg zum und vom **Kindergarten, der Schulkinderbetreuung** oder der **Kinderkrippe**, während des Aufenthalts im Kindergarten oder der Kinderkrippe und bei Veranstaltungen, die der Kindergarten oder die Kinderkrippe durchführen, über die

Gemeindeunfallversicherung (GUV) versichert. Etwaige Unfälle sind im Kindergarten oder der Kinderkrippe unverzüglich zu melden.

- (2) Die Verantwortung des Kindergarten- und Krippenpersonals, für die zu betreuenden Kinder, beginnt und endet in den Räumen des Kindergartens oder der Kinderkrippe. Die Übergabe des Kindes, beim Bringen und Abholen, soll in direktem Kontakt mit dem Gruppenpersonal erfolgen.
- (3) Die Kinder werden grundsätzlich von den Personensorgeberechtigten selbst, am Ende der Betreuungszeit abgeholt. Sonstige Personen sind zur Abholung nur berechtigt, wenn sie durch die Personensorgeberechtigten bestimmt sind. Jugendliche unter 14 Jahren sind zur Abholung nicht berechtigt.
- (4) Für den Verlust, die Verwechslung oder Beschädigung von Wertgegenständen, Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen.

§ 7 Öffnungszeiten

- (1) Die **Kindergärten, Schulkinderbetreuung** und die **Kinderkrippe** sind von Montag bis Freitag geöffnet. Die Öffnungszeiten werden jährlich, an Hand einer Elternbedarfsumfrage, ermittelt und festgelegt.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die bekannten Bring- und Abholzeiten pünktlich und regelmäßig einzuhalten. Ausnahmen bedürfen einer rechtzeitigen vorherigen Absprache.

§ 8 Um- und Abmeldung

- (1) Die Ummeldung einer anderen Betreuungszeit ist jeweils zum Beginn des neuen **Kindergarten-/Schulkinderbetreuungs-/Kinderkrippenjahres** möglich.
- (2) Ummeldungen während des laufenden Kindergarten- Kinderkrippenjahres erfolgen nur in begründeten Ausnahmefällen und sind abhängig von der jeweiligen Platzkapazität.
- (3) Die Abmeldung eines Kindes muss zwei Wochen vor Monatsende in schriftlicher Form erfolgen und von der Einrichtungsleitung bestätigt werden.
- (4) Beim Übertritt der Kinder vom **Kindergarten** in die Schule ist keine Abmeldung erforderlich, dies geschieht automatisch (jeweils zum 31.08.).
- (5) Beim Übertritt der Kinder von der **Kinderkrippe** in den Kindergarten ist keine Abmeldung erforderlich, dies geschieht automatisch, frühestens im Alter von 2 Jahren und 9 Monaten, spätestens mit der Vollendung des dritten Lebensjahres.

§ 9 Versäumnisse und Ausschluss

- (1) Bei Versäumnissen sind die Kinder im Kindergarten oder der Kinderkrippe zu entschuldigen. Fehlt ein Kind länger als 4 Wochen unentschuldigt, so gilt es als abgemeldet.
- (2) Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Kindergartens oder der Kinderkrippe ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn:
 - a. der körperliche und/oder geistige Entwicklungsstand des Kindes nicht den Anforderungen des Kindergarten- oder Kinderkrippenalltags entspricht und dieser nachhaltig gestört wird,
 - b. eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Kindergarten/Kinderkrippe und Elternhaus nicht mehr möglich ist
 - c. die Kindergarten- Kinderkrippengebühren zwei aufeinander folgende Monate nicht entrichtet wurden

Die Entscheidung obliegt der jeweiligen Leitung in Absprache mit dem Träger.

§ 10 Schließzeiten

Die genauen Schließzeiten von höchstens 30 Tagen im Jahr und die Zeiten für mögliche Ferienbetreuung werden jeweils zu Beginn des neuen Kindergarten-, Schulkinderbetreuungs- Kinderkrippenjahres bekannt gegeben. Gleiches gilt für bis zu fünf zusätzliche Schließtage im Jahr, die der pädagogischen Fortbildung der Betreuungskräfte dienen.

§ 11 Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren werden durch eine Gebührensatzung geregelt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. September 2008 außer Kraft.

Röllbach, 30.05.2016

Gemeinde Röllbach

gez.


Rudi Schreck
1. Bürgermeister